

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 3. März 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 31—35 R.G.Bl., Abmeldung einberufener Wehrpflichtiger bei den Gemeinde-Lebensmittelverorgungsstellen, S. 103; Bestandaufnahme von Schuhwaren, S. 104/105; 2. Ausführungsanweisung zur Bekannmachung über Kartoffelverforgung (Landeskartoffelamt), Petroleum für Signal-laternen der Binnen-schiffe, Vertrieb von Kriegsdruckschriften u. -postkarten zugunsten der Deutschen Colonial-Krieger-spende, S. 106; Verlosung zum Besten des Erweiterungsbaues des Hauses zum Guten Hirten in Ratiern, ausfallender Markt in Carlsruhe OS, beschlagnahmte Kriegs-postkarten usw., Zwangsentladungen bei Eisenbahnen, S. 107; in der Presse nicht zulässige Anzeigen, An- u. Verkauf optischer Instrumente, S. 108; Sommerhalbjahr der tierärztl. Hochschule Hannover, Ausnahme von Gebarmenschilderinnen in die provinziellen Lehranstalten Breslau u. Oppeln, S. 109; ausgelagerte Schles. Rentenbriefe, S. 110.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

171. Die Nummern 31—35 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5717 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies, vom 18. Februar 1917.

Nr. 5718 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren, vom 17. Februar 1917.

Nr. 5719 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfspennigstücken aus Aluminium, vom 15. Februar 1917.

Nr. 5720 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Riendöl, vom 17. Februar 1917.

Nr. 5721 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Riendöl vom 17. Februar 1917, vom 20. Februar 1917.

Nr. 5722 eine Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 16. Februar 1917.

Nr. 5723 eine Verordnung über Bier, vom 20. Februar 1917.

Nr. 5724 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgeschobenen Pferde, vom 23. Februar 1917.

Nr. 5725 eine Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle, vom 24. Februar 1917.

Nr. 5726 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) vom 24. Februar 1917.

Nr. 5727 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), vom 24. Februar 1917.

Nr. 5728 eine Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, vom 24. Februar 1917.

Nr. 5729 eine Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts, vom 23. Februar 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

172. Abmeldung einberufener Wehrpflichtiger.

Die Bezirkskommandos haben für die Zukunft bei Einberufungen den Befehlsbestehlen Anforderungen (Druck oder Umdruck) in nachstehendem Sinne beizufügen:

Aufforderung zur Abmeldung bei den kommunalen Lebensmittelversorgungsstellen.

Jeder zum Heeresdienst einberufenen Wehrpflichtige hat sich bei der für ihn zuständigen Lebensmittelversorgungsstelle (Brotkommission usw.) unter Abgabe seiner Nahrungsmittelkarten abzumelden und die erfolgte Abmeldung auf dem Bestellungsbeleg bescheinigen zu lassen. Beim Truppenteil wird eine Prüfung der Bestellungsbelege stattfinden, ob die Abmeldung erfolgt ist.

Bezirkskommando

Die Truppenteile haben die den Eingezogenen abgenommenen Bestellungsbelege vor der Rücksendung an die Bezirkskommandos auf das Vorhandensein des Abmeldevermerks zu prüfen. Fehlt der Vermerk, ist sofort der zuständigen Gemeinde Mittelung von der Einziehung des Wehrpflichtigen zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1917.

Kriegsministerium, Kriegskont.

173. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine

Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warenkategorien getrennt zu erfolgen:

Warenkategorie I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schafstiefel).

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Roß-, Wild- oder ähnlichem Oberleder

besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Erzeugnissen hergestellt ist.

Warenkategorie II: Kräftiges Leder-Straßenschuhwerk aller Art

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39)
- für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Roßleder jeder Art außer Roßlack, aber einschließlich Roßchevreau, ferner aus Roßbor-, Rindbor-, Mastbor- und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erzeugnissen.

Warenkategorie III: Anderes Leder-Straßenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Vorkalb- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Sämilch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Erzeugnissen.

Warenkategorie IV: Straßenschuhwerk aus Lackleder

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warenkategorie V: Reitschuhwerk aller Art.

Warenkategorie VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Turus-Hauschuhe und Turus-Pantoffeln

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewebter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hauschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämsleder).

Warenkategorie VII: Sandalen aller Art

- für Männer in allen Größen,
- für Frauen in allen Größen,
- für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- für Kinder (Größe Nr. 27—35),

e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hauschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erlingschuhe ohne Absatz, bis zur Größe 22 (15 cm) einschließl.,
5. Gummischuhe.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgefaulden Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Spediture und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungs-

stelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldebarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldebarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldebarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldebarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einammlung der Meldebarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldebarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldebarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldebarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916

mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

174. 2. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1. Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preussischen Staatsgebiets übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3. Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamts zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamts bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4. Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5. Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und

Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Abteilungen für Rübenzucker und für Rörbe und Riken.

6. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

**175. Petroleum für die Signallaternen
der Binnenschiffe.**

Im Bereiche der Oberstrombauverwaltung ist außer den bereits bekannt gegebenen Petroleum-Ausgabestellen eine weitere Ausgabestelle in **Breslau, Cswigerstraße 3** bei der Firma Jos. Priemer Nachfolger, Maximilian Rosenberg errichtet worden. Die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 22. Februar 1916 gelten auch für diese Ausgabestelle.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

**Bekanntmachungen
der Königlich Preussischen Regierung.**

176. Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen hat unterm 22. 8. v. J. den Vertrieb der Druckchriften „Unsere Jugend, unsere Zukunft!“ und von Postkarten, letztere das Stück für 10 Pf., erstere das Stück für 40 oder 50 Pf. zugunsten der Deutschen Kolonialkrieger-Spende für Krieger, Kriegsgefangene, Kriegswitwen und -waisen bis zum 31. März 1917 erlaubt.

Auf jeder Druckchrift muß auf der ersten Seite folgender Ausdruck vermerkt sein:

„Verkaufspreis 40 (oder 50) Pf. Hiervon fließen der Deutschen Kolonialkrieger-Spende für Krieger, Kriegsgefangene, Kriegswitwen und -waisen“ 8 (oder 10) Pf. zu.

Bei den Postkarten muß der Ausdruck auf der Anschriftseite oben links entsprechend lauten: 10 Pf. (Verkaufspreis) bzw. 3 Pf. (Abgabe).

Der Vertrieb für den Regierungsbezirk Oppeln ist dem Georg Beyer in Franzenstein i. Schles. übertragen worden und darf nur durch den Buchhandel, auch durch Aufsuchen von Bestellungen

erfolgen. Dagegen ist der direkte Verkauf im Wege der Kolportage untersagt.

Oppeln, den 27. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

177. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat dem Hause vom „Guten Hirten“ in Ratten, Kreis Breslau die Genehmigung erteilt, im Laufe des ersten Halbjahres 1917 eine öffentliche Verlosung von Gegenständen zum Besten des Erweiterungsbaues des Hauses zum „Guten Hirten“ zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz Schlesien zu vertreiben. Es können bis 10 000 Stück Lose zu 0,50 M. ausgegeben

werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 22. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

178. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Carlruhe O.S. auf den 6. März 1917 festgesetzte Rindvieh- und Pferdemarkt wegen voraussichtlich zu geringen Auftriebs ausfällt.

Oppeln, den 27. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

179. Liste der auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos in Breslau zu beschlagnahmende n Kriegspostkarten und Bilderbogen.

Archiv-Nr.	Berleger oder Hersteller	Bezeichnung der Karten pp.
1104	Bernh. Fahrenwald, Hamburg.	Postkarten: Doch der Segen kommt von oben.
1105	"	Auf Erholungsurlaub.
1106	"	Kind ich schlafe so schlecht und ich träume so schwer.
1107	"	O, zarte Sehnsucht, süßes Hoffen.
1108	"	Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt.
1109	"	O lieb so lang du lieben kannst.
1110	"	Niete Pappsnieder auf Urlaub.
1111	"	Seemanns liebe.
1112	"	Der Don Juan.
1113	"	Sie konnten zusammen nicht kommen, so sehr auch die Liebe sie trieb.
1114	Martin Behrend, Hamburg.	Könnst' ich einen Lebensmittelwucherer am Stragen haben pp. (beschlagnahmt, da nicht zur Zensur vorgelegt.)
1115	Oskar Stolze, Hamburg.	Es lauft sich die Mutter pp.
1116	Knaackstadt & Co., Hamburg.	Bildnis: Kaiser Wilhelm und Kaiser Franz Josef als Schmied: 1) Deutschland, Oester., Türkei, Polen, Bulgarien. 2) Noch ist Polen nicht verloren. Dem Befreier Polens. Die Befreiung Polens.
1117	"	Postkarten: Der feldgraue Floh.
1118	"	Die Feldzigarre oder das graue Glend.
1119	Oskar Stolze, Hamburg.	Das Hohelieb vom Heering.
1126	"	Das Hohelieb von der Marmelade.
1127	"	Marmeladen-Parade.
1128	"	Die Rattenjagd im Schützengraben.
1129	"	Auch eine feindliche Niederlage.
1130	"	
1131	"	

Oppeln, den 22. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

180. Verordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1. Die Königl. Eisenbahnverwaltung sowie die Direktionen der Neben- und Kleinbahnen sind berechtigt, zur gebührenpflichtigen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter zu schreiten, wenn der Empfänger die Entladefrist

überschreitet.

Empfänger, welche die Entladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

§ 2. Wenn die Zwangsentladung daran scheitert, daß es auf der Empfangsstation des Gutes an Arbeitskräften oder an Lagerräumen für das Gut fehlt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, das Gut auf Kosten der Verfügungsberechtigten zur zwangsweisen Entladung und Lagerung nach einer anderen geeigneten Station zu befördern.

§ 3. Die von der Eisenbahnverwaltung mit der Zwangsentladung beauftragten Leute sind berechtigt, die Werkhöfe der Anschlussgleisbesitzer zum Zwecke der Zwangsentladung zu betreten. Die Werkhofbesitzer sind verpflichtet, diesen Zutritt zu gestatten.

§ 4. Wenn die begonnene Beladung der zur Verfügung gestellten Eisenbahnwagen innerhalb der Ladefrist von dem Wagenempfänger nicht fertig gestellt wird, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, zur zwangsweisen Wiederentladung zu schreiten und das Gut dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Wagenempfänger, welche die Ladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

181. Anordnung. Auf Grund des § 1 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

I Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

- der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
- Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die landwirthschaftliche, technische und wissenschaftliche Angehörige (in weiterem Sinne), den Reutritztitt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen),

Hauspersonal jeder Art und landwirthschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

II. Anzeigen jeder Art, in denen,

- ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist,
- eine Zulage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

III. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

IV. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht von Kriegsamts oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2. Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachend sind in den Fällen des § 1, Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung aufordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

§ 4. Die Ziffern I 4, 5 und II 3, 4 der Verfügung vom 19., 22. und 25. 10. 1916 — II G Nr. 203/10. 16 —, sowie die Verfügungen vom 4. 12. 1916 — II G Nr. 470/11. 16 — und vom 6. 1. 1917 — II G Nr. 21/1. 17 — werden aufgehoben.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

182. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

I. Der § 8 meiner Anordnung vom 10. 10. 1916 — II Nr. 37/10. 16 —, betreffend An- und Verkauf optischer Instrumente usw., erhält folgende Fassung:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5

zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden."

II. Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

188. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer - Semester 1917 beginnt am 16. April 1917.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

der Rektor.

184. Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1917 und dauert bis Ende März 1918.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

"Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne große Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreißend unterrichtet sind.

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisaußschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegeheuche sind für den am 1. Juli 1917 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Jz. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein,
- ein, vom zuständigen Kreisarzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1905, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
- eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
- f. bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- g. bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2. die Erklärung des Landrats oder Kreisaußschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschristswäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1917 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Aufzeichnungen über die Aufnahme nicht erstellt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 21. Februar 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

**151. Ansfündigung
von ausgelosten 3 1/2 und 4% Schlesiſchen
Rentenbriefen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3 1/2 und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 1/2 %:

Lit. F. zu 3000 M. 7 Stück Nr. 180, 619, 1143.

1375, 1379, 1394, 1410.

Lit. G. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 60.

Lit. H. zu 300 M. 11 Stück Nr. 24, 275, 392,

398, 451, 609, 701, 707, 962, 1049, 1126.

Lit. J. zu 75 M. 6 Stück Nr. 15, 25, 108,

201, 339, 368.

Lit. K. zu 30 M. 3 Stück Nr. 8, 26, 131.

b) zu 4%:

Lit. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 32.

Lit. HH. zu 300 M. 1 Stück Nr. 58.

Lit. JJ. zu 75 M. 1 Stück Nr. 29.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsſcheinen und zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 11 bis 16 zu Lit. GG bis JJ und den Erneuerungſcheinen sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1917 ab mit Ausſchluß der Sonn- und Feſtſtage entweder bei unſerer Kaſſe, Albrechtſtraße 32 hierſelbſt, oder bei der Königl. Rentenbankkaſſe in Berlin O 2, Kloſterſtraße 76, oder bei der Königl. Seebehandlung (Preußiſchen Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenſtraße 38, in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen iſt es geſtattet, letztere durch die Poſt, aber frankiert und unter Beiſügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kaſſen einzuliefern, worauf die Ueber- endung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht ſtatt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsſcheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien und Poſen.

Sonderausgabe

zu Stück 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. März 1917.

Inhaltsverzeichnis. Gebührentarif für Schlachtvieh und Fleischbeschau, S. 111; Enteignung von Gerste, S. 112.

185. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln.

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches nach der Untersuchung, ordne ich auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (S. S. 229) folgendes an:

Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

1. Bei der ordentlichen Beschau

- für die Untersuchung eines Kindes (im Alter von mehr als 3 Monaten)
in den Kreisen Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor Land 2,25 M.
in den übrigen Teilen des Bezirkes 2,50 M.
- für die Untersuchung eines Schweines einschl. Trichinenschau
in den Kreisen Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor Land
bei gewerblichen Schlachtungen 1,50 M.
bei Hauschlachtungen 1,30 M.
in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks
bei gewerblichen Schlachtungen 1,60 M.
bei Hauschlachtungen 1,40 M.
- für die Untersuchung eines Kalbes (bis zu 3 Monaten alt)
in den Kreisen Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor Land 0,75 M.
im übrigen 0,85 M.
- für die Untersuchung eines Stückes Kleinvieh
in den Kreisen Cosel, Leobschütz, Pleß, Ratibor Land 0,65 M.
im übrigen 0,75 M.

Diese Sätze sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn nur eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1 und §§ 9 und 12 B. B. N.) oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattgefunden hat.

II. Für die Trichinenschau, falls sie besonders verlangt wird,

- für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück mit Ausnahme von Speck 0,60 M.
- für ein Stück Speck 0,40 M.

Wegegebühren dürfen bei den unter I und II bezeichneten Untersuchungen nicht berechnet werden.

III. Für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau)

- für ein Pferd, Esel oder Maultier . . . 3,75 M.
- für ein Rind (über 3 Monate) 3,75 M.
- für ein Schwein 2,50 M.
- für ein Kalb (bis zu 3 Monaten alt) 1,90 M.
- für ein sonstiges Stück Kleinvieh . . . 1,25 M.

Außerdem erhalten die Tierärzte für die ihnen vorbehaltene Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten je km Landweg 50 Pfg. und je km Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgeldern. Eine Abrundung der über 2 km betragenden Wegestrecken auf mindestens 8 km findet nicht statt. Die Sätze unter III 1—5 finden jedoch nur in solchen Beschaubezirken Anwendung, in denen Nichttierärzte zu Beschauern bestellt sind. In Bezirken, in denen Tierärzte die ordentliche Beschau ausüben, dürfen — abgesehen von den Untersuchungen von Einhufern — weder erhöhte Vergütungen für Fälle der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau, noch besondere Wegeentschädigungen berechnet werden.

Sind die Tierärzte bereits aus einem anderen Anlaß am Beschauorte anwesend, und üben sie hierbei die Beschau gem. § 7 A. B. N. als Stellvertreter der ordentlichen Beschauer oder in ihrer Eigenschaft als Ergänzungsbeschauer aus, so haben sie Reisekosten hierfür nicht zu beanspruchen. In ersterem Falle sowie bei der gelegentlichen Untersuchung von Einhufern erhalten sie nur die unter I und III 1, im letzteren Falle nur die unter III 2—5 aufgeführten Gebühren.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau haben die Besitzer der Schlachttiere die unter III 1—5 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Auf sie gelangen etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorlegung einer Quittung des ersten Beschauers (§ 64 Abs. 5 A. B. N.) in Anrechnung. Der hiernach noch verbleibende Rest der Kosten ist aus den Ergänzungsbeschaufonds zu zahlen.

Die Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Vergütungen hat durch die Beschauer zu erfolgen.

IV. Die nichttierärztlichen Beschauer haben von den Gebühren zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau abzuliefern:

1. in den Kreisen Cosel, Boobschütz, Pleß, Ratibor Land . . . nichts,
2. in den Kreisen Kreuzburg, Reisse, Tarnowitz
 - a) für ein Rind 0,25 M.,
 - b) für ein Schwein 0,15 M.,
 - c) für ein Kalb 0,10 M.,
 - d) für ein Stück Kleinvieh 0,10 M.,
3. in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks
 - a) für ein Rind 0,25 M.,
 - b) für ein Schwein 0,10 M.,
 - c) für ein Kalb 0,10 M.,
 - d) für ein Stück Kleinvieh 0,10 M.,

Die Beschauer haben die Gebührentelle monatlich an die Ortspolizeibehörden abzuliefern und gleichzeitig eine Aufrechnung und das Tagebuch vorzulegen. Die Ortspolizeibehörden haben die Aufrechnung und das Tagebuch auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die Aufrechnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und mit den vereinnahmten Beträgen an die Landräte behufs Einverleibung in die Ergänzungsbeschauakassen abzuliefern.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, daß die vorstehenden, erhöhten Gebührensätze nur für die Dauer des Krieges eingeführt werden, und daß ihre Beseitigung erfolgen wird, sobald in den Schlachtungen wieder normale Verhältnisse eingetreten sind.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1917 in Kraft, auf Schlachthausgemeinden findet er nur insoweit Anwendung, als Ausnahmen vom Schlachthauszwang zugelassen worden sind. Der Gebührentarif vom 6. August 1907 (Amtsbl. S. 299) tritt zum 1. April d. J. außer Kraft.

Oppeln, den 1. März 1917.

Der Regierungspräsident.

186. Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle hatten die Kommunalverbände dafür zu sorgen, daß die

ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d. J. an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr beantragt, die **Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen** dergestalt auszusprechen, daß vom **25. März 1917** an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entsprochen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. oder für diese an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Ankaufsstellen sind ermächtigt, **bis zum Ablauf des 24. März 1917** für reine gesunde, trockene Gerste **bis zu Mk. 15.—** für den Zentner zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszudreschen. Der Preis wird nach dem Druschergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebernahmepreis für die nach dem **24. März 1917 enteignete Gerste** darf den Höchstpreis von **Mk. 12,50** für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergehenden Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu Mk. 10 000.—, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Oppeln, den 2. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

2. Sonderausgabe

zu Stück 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 9. März 1917.

187. Bekanntmachung

Nr. M. 200/1. 17 R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile. Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand helfelosehaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem andern Ueberzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachlukern, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohren;

Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

B. alle Platinteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;

Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

c) an Leuchttürmen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbände *) von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7. Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihrer Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinnengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916. betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bleitrag-

deckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 M. für das Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 M. für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebernahmepreis 8 M. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten - Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilisationsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenswert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinnengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beantragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Breslau, den 9. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.